Opłacono ryczałtowo. Einzelpreis 0,50 zł bezw. 0,25 Gmk.

Wirtschaftskorrespondenz für POLEN

Anzeigenannahme für Deutschland: Kurt Walde, Breslau I.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Bezugspreis in Polen 4 Złoty, im Ausland 2,00 Goldmark monatlich ausschliesslich Bestellgeld, freibleibend.
Redaktion, Verlag und Administr. Katowice, M. Piłsudskiego 27 Telefon 168, 1998. Chefredakteur: Dr. Franz Goldstein, Katowice

Organ der „Wirtschaftlichen Vereinigung für Polnisch-Schlesien"

Anzeigenpreise nach festem Tarif. Bei jeder Beitreibung und bei Konkursen fällt jeglicher Rabatt fort.
Erfüllungsort: Katowice, Wojewodschaft Schlesien.
Bankverbindung: Diskontogesellschaft Katowice und Beuthen P. K. O. Nr. 304238 Katowice

Durch höhere Gewalt, Aufruhr, Streiks und deren Folgen hervorgerufene Betriebsstörungen begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung des Bezugspreises oder Nachlieferung der Zeitung. Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.

Jahrg. V — Katowice, den 14. April 1928 — Nr. 30

Weitere Massnahmen der Spiritusmonopoldirektion.

Schon des öfteren hatten wir Gelegenheit darauf hinzuweisen, wie planmässig die Spiritusmonopoldirektion vorgeht, um die Likörindustrie zu vernichten. In den letzten Tagen erhielten wir einen neuen Beweis dafür. Die Spiritusmonopoldirektion hat ein Rundschreiben erlassen, dessen Inhalt jedem Likörfabrikanten zur Kenntnis gegeben wurde, und dessen Wortlaut nachstehend angeführt wird: „Die durch die Finanzbehörden zugesandten Ausweise über die Strafbarkeit im Sinne des Rundschreibens der Direktion des staatlichen Spiritusmonopols vom 4. XII. 1925 Nr. 88/VI zeugen von einer systematischen Ueberschreitung der Vorschriften der Verordnung des Präsidenten der Republik (Dz. U. R. P. Nr. 32, Pos. 289) durch die Gattungsbranntweinfabriken, wodurch dem Staat Schäden zugefügt werden.

Um den Staat vor diesen Schäden zu schützen, bittet die Direktion des staatlichen Spiritusmonopols, allen Besitzern sowie verantwortlichen Leitern von Gattungsbranntweinfabriken bekannt zu geben, dass sie aufgrund der Vorschriften des Art. 26 der zuvor zitierten Verordnung vom 26. März 1927 über das staatliche Spiritusmonopol vom 1. April 1928 an den Verkauf von Spiritus denjenigen Gattungsbranntweinfabriken verbieten werde, die zweimal in Gefässen von einem geringeren als dem auf dem Etikett angegebenen Inhalt oder von einer geringeren Stärke verkauft haben.

Das vorliegende Rundschreiben ist gleichzeitig in das Verfügungsbuch der Branntweinfabriken einzutragen".

Der oben zitierte Artikel 26 der Verordnung vom 26. März 1927 über das Spiritusmonopol (Dz. U. R. P. Nr. 32, Pos. 209) lautet wie folgt: „Die Direktion des staatlichen Spiritusmonopols kann den Verkauf von Spiritus und seinen Erzeugnisse denjenigen Personen untersagen, die zweimal wegen Vergewaltigung der Vorschriften der vorliegenden Verordnung bestraft wurden".

Vor allem muss betont werden, dass der Ausdruck „Vergewaltigung" eigentlich unverständlich ist und jedenfalls in Bezug auf solch kleine Ueberschreitungen, die hier in Frage kommen, nicht angewandt werden kann. Man kann doch die Existenz einer Likörfabrik von ganz kleinen Uebertretungen, die, wie wir unten beweisen werden, oft ganz unvermeidlich sind, nicht abhängig machen. Wenn wir auf diesem Standpunkt stehen würden, dann wäre die Existenz einer jeden Likörfabrik bedroht, und eines schönen Tages müssten diese geschlossen werden, da die Entziehung des Verkaufs mit der Schliessung des Betriebes identisch ist. Man braucht also gar nicht die Konzession zu entziehen, schon die Anwendung des obigen Rundschreibens genügt, um die völlige Auflösung eines Betriebes herbeizuführen. Streng genommen ist die Erfüllung der oben angegebenen Voraussetzung unmöglich, da selbst in Fällen rücksichtsloser Genauigkeit kleine Unterschiede vorliegen müssen, die sich oft mit blossem Auge nicht wahrnehmen lassen. Man kann in so geringen Fällen Betriebe, die weder schuldhaft noch gewinneshalber gehandelt haben, nicht ihrer Existenz berauben und in diesen Fällen einem Likörfabrikanten keine Gewinnsucht vorwerfen, wenn aus der betr. Flasche ein minimaler Unterschied betr. Inhalt oder Stärke sich ergibt, wobei ein solcher Unterschied, wie wir oben erwähnten, geradezu unvermeidlich ist.

Unabhängig davon muss auf einen sehr wichtigen Umstand hingewiesen werden, der die Likörfabrikanten von jeglicher Schuld entlastet. Das Abfüllen der Flaschen erfolgt durch teure, spezielle Apparate, die auf Ersuchen der Finanzbehörde erworben wurden. Der Likörfabrikant kann doch nicht mehr beobachten, als das, was ihm die Behörde vorschreibt, und wenn er sich also der vorgeschriebenen Apparate bedient, so kann er nicht zu einer so weitgehenden Verantwortung wegen ganz geringer Fehler gezogen werden.

Weiterhin muss betont werden, dass in jeder Likörfabrik ein spezieller Destillateur arbeitet, zu dessen Tätigkeitskreis eben das Abfüllen bezw. die Ueberwachung des Abfüllens gehört. Nur dieser und niemand anderer kann zu irgend einer Verantwortung gezogen werden, wenn überhaupt von einer Verantwortung hier die Rede sein kann. Jedenfalls kann der Likörfabrikant für das Verschulden des Destillateurs, der doch auch behördlich angemeldet ist, zu einer solch strengen Verantwortung nicht gezogen werden.

Zum Schluss muss hier auch auf den Umstand hingewiesen werden, dass doch wahrscheinlich auch bei den Erzeugnissen des Spiritusmonopols solch kleine Differenzen vorkommen können. Der einzige Unterschied kann nur der sein, dass „quod licet Jovi non licet bovi". Die Wirtschaftliche Vereinigung für Poln.-Schles. hat namens der „Alkohol" e. G. m. b. H. gegen das obige Rundschreiben Protest erhoben und in einer Eingabe an die Handelskammer um dessen Aenderung ersucht.

Jedenfalls ist das **obige Rundschreiben ein weiterer Schritt der rücksichtslosen Massnahmen der Spiritusmonopoldirektion, welche keine Mittel scheut, planmässig die Likörindustrie zu vernichten.** Es kann bei dieser Gelegenheit nicht unerwähnt bleiben, dass eigentlich die Likörfabriken heute mit einer grossen Konkurrenz der Spiritusmonopoldirektion zu kämpfen haben, und da diese nicht über die Mittel verfügen, welche der Spiritusmonopoldirektion zur Verfügung stehen, schrumpfen die Likörfabriken automatisch zusammen. Ausserdem steht jede Likörfabrik heute unter absoluter Kontrolle der verschiedensten Behörden, Akzisenmonopol- und Kontrollämter, und es vergeht kein Tag und keine Stunde, wo nicht eine Likörfabrik irgend einen Besuch von Kontrollbeamten erhält. Der Tätigkeitskreis wird immer mehr eingeschränkt und der Verdienst immer kleiner.

Dr. L. Lampel.

Neue Vorschriften betr. Angestellten-Dienstvertrag.

Im Dziennik Ustaw Nr. 35 erschien eine Verordnung vom 16. März 1928 betr. den Dienstvertrag mit geistigen Arbeitern. Diese Verordnung tritt im ganzen Gebiet der Republik Polen 4 Monate nach der Veröffentlichung, im oberschlesischen Teil der Wojewodschaft Schlesien dagegen erst 4 Monate nach Erteilung der Zustimmung seitens des Schlesischen Sejms in Kraft. Das Gesetz bezweckt in erster Linie die Zusammenfassung der in den deutschen Gesetzen enthaltenen Bestimmungen über den Dienstvertrag. Vertragliche Vereinbarungen, die mit den Vorschriften der vorliegenden Verordnung im Widerspruch stehen, verlieren mit dem Inkrafttreten der Verordnung ihre Gültigkeit.

Die Personengruppen, auf die sich die Verordnung bezieht, sind aus der Angestelltenversicherungsverordnung entnommen. Keine Anwendung findet die Verordnung auf Lehrlinge und Praktikanten. Der Dienstvertrag kann für eine Probezeit, die 3 Monate nicht übersteigt, für die Dauer einer bestimmten Arbeit, für eine befristete und unbefristete Zeit, abgeschlossen werden.

Eine Konkurrenzklausel kann nur mit einem volljährigen Angestellten und höchstens für die Dauer eines Jahres geschlossen werden. Sie ist nur gültig, wenn sie schriftlich niedergelegt ist und der Arbeitgeber sich verpflichtet hat, die in der Verordnung vorgesehene Entschädigung zu zahlen. Die Entschädigung beträgt mindestens die Hälfte des in den letzten 3 Jahren bezogenen durchschnittlichen Entgelts, bezw. die Hälfte der Entschädigung, die der Angestellte während der Dauer des Dienstvertrages erhalten hat, sofern dieser weniger als 3 Jahre bestanden hat. Nach dem deutschen H. G. B., das in den ehemaligen deutschen Gebieten noch Gültigkeit hat, darf die Konkurrenzklausel nicht auf einen Zeitraum von mehr als 2 Jahren von der Beendigung des Dienstverhältnisses an erstreckt werden.

Wichtig sind die Vorschriften betr. Gratifikation (Weihnachts-, Bilanzgratifikation usw.), die dann zu zahlen sind, wenn sie vertraglich festgesetzt oder gewohnheitsmässig sich herausgebildet haben.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, Lohnausweise zu führen und diese während eines Zeitraums von 5 Jahren aufzubewahren. Im Wege einer besonderen Verordnung sollen besondere Muster der Lohnausweise für die einzelnen Kategorien der Unternehmen festgesetzt werden. Es handelt sich hier um eine weitere Belastung der Arbeitgeber. Neu ist auch die Vorschrift, dass der Arbeitgeber für sämtliche Leistungen und zwar sowohl für Gehalt als auch alle anderen sich aus dem Vertrage ergebenden Geldansprüche bei Verzug dem Angestellten 2—3% Zinsen pro Monat vom Fälligkeitstage an zu zahlen hat. Für den Fall, dass dem Angestellten infolge einer Krankheit oder eines Unfalles die Ausübung unmöglich gemacht wird, behält er den Anspruch auf alle sich aus dem Vertrag ergebenden Bezüge für den Zeitraum von 3 Monaten, es sei denn, dass in diesem Zeitraum das Dienstverhältnis durch Zeitablauf, Beendigung der Arbeit oder durch Ablauf der Kündigungsfrist, sofern die Kündigung vor dem Eintreten der vorstehenden Umstände erfolgte, endigt. Nach dem deutschen H. G. B. hat der Prinzipal das Gehalt und den Unterhalt nur bis zur Dauer von 6 Wochen nach Beendigung des Dienstverhältnisses zu gewähren. Von dem dem Angestellten zustehenden Gehalt darf der Arbeitgeber im Gegensatz zum deutschen H. G. B. diejenigen Beträge in Abzug bringen, die der Angestellte aus einer öffentlich rechtlichen Versicherungsanstalt, aus der Staatskasse für die Zeit seiner

Dienstübung bezw. für die Tätigkeit als Schöffe oder Beisitzer erhält. In das Zeugnis, das der Prinzipal nach Beendigung des Dienstverhältnisses dem Angestellten auszustellen hat, dürfen keine Bemerkungen eingesetzt werden, die diesem die Erlangung einer neuen Stellung erschweren könnten.

Wichtig sind die Vorschriften betreffend die Beendigung des Dienstverhältnisses, die von denen des H. G. B. wesentlich abweichen. Das Dienstverhältnis endigt in den Fällen, in denen es für eine unbefristete Zeit eingegangen ist, nach Ablauf einer dreimonatlichen Kündigungsfrist. Nach den bisherigen, hier geltenden Bestimmungen kann das Dienstverhältnis von jedem Teile für den Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen gekündigt werden. Eine Kündigung des Dienstverhältnisses kann während eines Urlaubs und einer Krankheit, von nicht länger als 3 Monaten, nicht erfolgen. Der Arbeitgeber hat einem gekündigten Angestellten Zeit zum Aufsuchen einer neuen Stellung zu gewähren und zwar mindestens 3 Arbeitstage im Monat. Bei Streitigkeiten über die Dauer der Zeit zur Aufsuchung einer neuen Stellung entscheidet der Arbeitsinspektor. Sowohl der Arbeitgeber als auch der Angestellte sind berechtigt, im Falle des Vorliegens eines wichtigen Grundes, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu lösen. Der Arbeitgeber ist zur fristlosen Kündigung des Dienstverhältnisses berechtigt, wenn der Angestellte das Vertrauen des Arbeitgebers missbraucht oder danach trachtet, den Arbeitgeber absichtlich zu schädigen, der Angestellte infolge Krankheit oder Unglücksfall mehr als 3 Monate vom Dienst fern bleibt, der Angestellte sich Beleidigungen und Ehrverletzungen gegenüber dem Arbeitgeber, seinen Vertretern, oder dem Vorgesetzten zuschulden kommen lässt, eine Verletzung des Dienstgeheimnisses vorliegt oder das Dienstverhältnis aufgrund falscher oder gefälschter Zeugnisse eingegangen worden ist, der Verlust der notwendigen Erfordernisse für die Dienstleistung eintritt. Im Falle höherer Gewalt, wie Feuer, Ueberschwemmung usw. kann der Arbeitgeber das Dienstverhältnis mit einmonatlicher Kündigungsfrist lösen.

Geht das Unternehmen während der Zeit des Dienstverhältnisses in den Besitz einer anderen Person über, so besteht der Arbeitsvertrag unverändert weiter. Der Arbeitgeber kann jedoch während eines Monats nach dem Tage des Besitzwechsels den Vertrag bei Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auflösen, auch dann, wenn der Vertrag für eine längere Zeit geschlossen wurde. Wichtig ist auch die Vorschrift, dass im Falle einer Beleidigung der Vertrag spätestens 2 Wochen vom Zeitpunkt der Beleidigung bezw. von dem Zeitpunkt an, an dem die beteffende Partei von dieser Beleidigung Kenntnis erlangt hat, aufgelöst werden muss. Löst der Angestellte das Dienstverhältnis schuldhaft auf, so ist er dem Arbeitgeber gegenüber zum Schadenersatz verpflichtet. Stirbt der Angestellte, so hat der Arbeitgeber ohne Rücksicht auf die Versorgung seitens der staatlichen Versicherung an die Hinterbliebenen folgende Abfindung zu zahlen: bei einer Beschäftigungsdauer von mindestens 10 Jahren ein dreifaches Monatsgehalt, bei einer Beschäftigungsdauer von mindestens 20 Jahren eine Entschädigung in Höhe des sechsfachen Monatsgehalts. Die Abfindung in der vorstehenden Höhe ist nur dann zu zahlen, wenn der Angestellte die Ehefrau und Abkömmlinge hinterlässt. In allen anderen Fällen wird die Abfindung nur zur Hälfte geleistet.

Die letzten Vorschriften sind bis dahin unbekannt geblieben. Die Verordnung sieht ferner die Einführung einer besonderen Arbeitsordnung vor, die jedoch mit den Vorschriften dieser Verordnung nicht im Widerspruch stehen kann.

Geldwesen und Börse

Warschauer Börsennotierung.

Auf der Aktienbörse Tendenz ruhig bei mittelmässigen Umsätzen. Man interessierte sich mehr für Aktien der Bank Polski. Starke Tendenz hatten staatliche Papiere, vor allen Dingen „dolarówka", die von 80,50 auf 84,75 stieg.

Auf der Nachmittagsbörse notierten: Bank Polski 150,00 (Schlusskurs 152,00), Starachowice 64,15. Mit anderen Aktien wurden Transaktionen nicht durchgeführt.

Auf der Devisenbörse wurden Dollars nicht notiert. Devisen auf New York 8,90. In der Gruppe europäische Devisen stieg etwas Holland, dagegen fielen Wien und Paris.

Bei Privatumsätzen wurde für den Dollar 8,90 gezahlt. Für Czerwoniec wurden 3,25 gefordert und 3,18 Dollar gezahlt.

Eine halbe Milliarde zł. im Wechselportefeuille der Bank Polski.

Das Wechselportefeuille der Bank Polski stieg bis auf ½ Milliarde zł. Am Ende des Monats Dezember 1926 betrug dieses kaum 312 Millionen, am Ende des Monats Dezember 1927 456 Millionen zł.

Diese Erhöhung ist ein Beweis dafür, dass in unserem Handel eine grössere Belebung eintrat.

Die Bilanz der Bank Polski.

für die dritte Märzdekade zeigt in der Position Gold (556.3 Millionen zł.), Valuten, Devisen und ausländische Verpflichtungen (632 Millionen zł.) einen Rückgang um 2,7 Millionen zł. bis zur Gesamtsumme von 1 188,4 Millionen zł. Nicht deckungsfähige Valuten und Devisen verringerten sich um 12,3 Millionen zł. (211,3 Millionen zł.). Am 31. Dezember 1927 betrug der Vorrat an Gold, Valuten und Devisen 1 207,4 Millionen zł., an nicht deckungsfähigen Valuten und Devisen 207 Millionen zł. Im Laufe des ersten Quartals d. Js. verringerte sich der Vorrat an Gold und Valuten um 18,9 Millionen zł., dagegen stiegen die nicht deckungsfähigen Valuten um 4,3 Millionen zł. Das Wechselportefeuille erhöhte sich um 20,2 Millionen zł. (495,7 Millionen zł.). Sofort fällige Verbindlichkeiten (608,8 Millionen zł.) und umlaufende Banknoten (1 127,5 Millionen zł.) verringerten sich um 6 Millionen zł. zur Gesamtsumme von 1 736,4 Millionen zł. Die übrigen Positionen ohne wesentliche Veränderungen.

Nationalvermögen Polens.

Das polnische Nationalvermögen beträgt entsprechend den inländischen Schätzungen 88,41 Milliarden zł., entsprechend den ausländischen Aufstellungen dagegen 80 bis 85 Milliarden Goldfrank. Das Vermögen der ehemaligen österreichischen und kongresspolnischen Gebiete ist mit 60,84 Milliarden zł. geschätzt, davon entfallen auf Landgrundstücke 16,96 Milliarden, auf Wälder 2,33 Milliarden, auf Stadtgrundstücke sowie Industrieanstalten 25,83 Milliarden, Eisenbahn 2,97 Milliarden, Wege 0,5 Milliarden, Bergwerke 2,63 Milliarden und auf das bewegliche Vermögen und andere Objekte 9,22 Milliarden zł. Das Vermögen der ehemaligen preussischen Gebiete beträgt 22,5 Milliarden zł. und das der Ostgebiete 5,27 Milliarden zł.

Nachstehend führen wir das Nationalvermögen einiger europäischer Staaten entsprechend den letzten Schätzungen an, das sich wie folgt darstellt: Deutschland — 417 Milliarden zł., England — 366 Milliarden zł., Russland — 303 Milliarden zł., Italien — 113 Milliarden zł.

Einfuhr/Ausfuhr/Verkehr

Anhaltende polnische Roggen- und Weizenkäufe in Deutschland.

(ik) Die polnischen Roggenkäufe in Deutschland halten an. In den letzten Tagen wurde deutscher Roggen, der als Kahnware auf dem Warthewege geliefert wird, zum Transitpreise von M. 248 per Tonne cif Poznań, d. h. also unter der Berücksichtigung von M. 50 per Tonne Einfuhrschein, mit M. 298 per Tonne cif Poznań gehandelt. Das Roggenangebot in Deutschland ist jedoch ausserordentlich gering. Polen ist für jedes Qantum Käufer. Auf dem Berliner bezw. Breslauer Markt werden zurzeit für Waggonware frei polnischer Grenze Mitte M. 280 per Tonne und darüber bezahlt. Auch an Berliner Speichern sind bereits grössere Quantitäten nach Polen verladen worden. Die Lage ist gegenwärtig so, dass zur Erfüllung der Berliner Maiankündigungen fast ausschliesslich Auslandsroggen in Betracht kommen wird, da der ausserordentlich knapp angebotene deutsche Roggen bei den hohen Preisen, die zurzeit für den Export nach Polen bezahlt werden, für die Ablieferung auf Maitermin nicht rentiert.

Auch die Weizenkäufe Polens auf dem deutschen Markt halten an, namentlich in Rosafe und Barusso-Weizen. In Hamburg eingetroffene Partien sind bereits geräumt und die Importeure haben in den letzten Tagen für den polnischen Bedarf grössere Mengen aus dem Markte genommen.

Butterexport.

Im Monat Februar d. Js. wurden aus Polen nach Danzig insgesamt 57.508 kg Butter ausgeführt, wovon 55.263 kg aus Pomerellen stammten. Diese Butter war zum überwiegenden Teil für den Export ausserhalb den Grenzen des Danziger Zollgebiets bestimmt.

Export von Textilerzeugnissen aus Łódź.

Der Export von Textilerzeugnissen aus Łódź stellt sich im Monat März d. Js. wie folgt dar: ausgeführt wurden: 11 046 kg weisse Baumwollwaren im Werte von 194 084,00 zł., 239 213 kg gefärbte Baumwollwaren im Werte von 2 384 387,00 zł., 19 378 kg halbwollene Waren im Werte von 248 582,00 zł., 82 742 kg Wollwaren im Werte von 760 231,00 zł., 28666 kg gefärbtes Garn im Werte von 720 552,00 zł., 254 kg Hutstumpen im Werte von 9 039,00 zł. Im ganzen wurden 381 299 kg im Werte von 4 316 875,00 zł. ausgeführt.

Der Export im Monat Februar 1928 betrug 404 691 kg im Werte von 4 471 913,00 zł. Wie aus den vorstehenden Angaben zu ersehen ist, verringerte sich der Export im Vergleich zum März d. Js.

Der Export von ungefärbtem Garn betrug im Monat Februar d. Js. 352 886 kg im Werte von 9 190 288,00 zł. Der Export im Monat März 1927 betrug 412762 kg im Werte von 4 090 020,000 zł.

In den vorstehenden Angaben ist der Export nach Danzig nicht berücksichtigt.

Bestrebungen auf Ausschaltung des deutsch. Zwischenhandels im polnisch-südamerikanischen Warenhandel.

(ik) Die jetzt in Polen begründete polnisch-lateinamerikanische Handelskammer setzt sich dafür ein, dass der Aussenhandel Polens mit den südamerikanischen Staaten, der sich bisher grösstenteils durch Vermittlung deutscher Im- und Exportfirmen abwickelt, künftig unter Ausschaltung des deutschen Zwischenhandels erfolgen soll. Die Bestrebungen begegnen jedoch in Wirtschaftskreisen starken Bedenken, da neben den finanziellen Voraussetzungen vor allem auf die vieljährige Erfahrung des deutschen Handels im Ueberseegeschäft hingewiesen wird.

Kommission zur Untersuchung der Aenderungen in den Unterhaltungskosten.

Am 12. April fand eine Sitzung der Kommission zur Untersuchung der Aenderung in den Unterhaltungskosten statt, in der festgestellt wurde, dass die Unterhaltungskosten in der Zeit vom 16. bis zum 31. März im Vergleich zu der Zeit vom 14. bis zum 29. Februar um 0,1 Proz. gestiegen sind.

Die deutschen D-Bank-Filialen in Polnisch-Oberschles. Die Durchführung des polnischen Grenzzonengesetzes.

(ik) Zu den Meldungen über die beabsichtigte Aufhebung des den deutschen D-Banken in Polnisch-Oberschlesien zugestandenen Privilegs der ungestörten Fortführung des Geschäftsbetriebs erfahren wir, dass es sich bei den diesbezüglichen Bestimmungen des Grenzzonengesetzes nur um Kann-Vorschriften handelt. Es sind bereits Verhandlungen seitens der zuständigen Stellen eingeleitet mit dem Ziele, die Erklärung der Nichtanwendbarkeit der fraglichen Bestimmungen gegenüber den deutschen D-Bank-Filialen herbeizuführen. Es ist daher vorläufig kaum damit zu rechnen, dass die Tätigkeit der D-Banken in Poln.-Oberschlesien eingeschränkt wird.

Einführung eines internationalen Güterkursbuchs.

(ik) Der der vom 26.—31. März d. J. in der Generaldirektion der österreichischen Bundesbahn in Wien stattgehabten internationalen Güterzugskonferenz vorgelegte Entwurf eines **internationalen Güterkursbuchs**, den die Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahn ausgearbeitet hatte, ist von der Konferenz angenommen worden. Die Einführung dieses Kursbuches dürfte zum 15. Mai d. J. zu erwarten sein. Der Geltungsbereich des Kursbuchs umfasst das gesamte mitteleuropäische Wirtschaftsgebiet, das europäische Russland und die Balkanstaaten. Die internationale Annäherung im Verkehrswesen der europäischen Länder dürfte hierdurch wesentlich gefördert worden sein.

Inld. Märkte u. Industrien

Die Lage der Kohlenindustrie in Oberschlesien.

Im Monat März d. Js. wurden 2 593 347 to Kohle im oberschlesischen Kohlenrevier gefördert, d. s. also 202 000 to mehr als im Monat Februar. Diese Produktionssteigerung ist auf die erhöhte Zahl der Arbeitstage zurückzuführen (24 im Februar und 27 im März).

Der Kohlenexport betrug im Monat März 875 018 to, was im Vergleich zum Monat Februar (794 576 to) eine Steigerung um 80 000 to bedeutet. Die Erhöhung des Exports ist eine Folge der energischen und zielbewussten Aktion der Kohlenindustrie auf den unrentablen Märkten, da auf den natürlichen Märkten (Oesterreich, Czechoslovakei, Ungarn) der Export im März einer bedeutenden Reduktion unterlag.

Eine besonders starke Aktion entwickelte die oberschlesische Kohlenindustrie auf den skandinavischen Märkten, wo sie im Monat März im Submissionswege eine Lieferung für die dänischen Eisenbahnen in Höhe von 54 000 to, für die schwedischen — 93 500 to und die norwegischen — 35 000 to, insgesamt also von 182 500 to erhielt.

Im Zusammenhang damit stieg der Export nach den skandinavischen Märkten im März um 70 000 to. Weiter stieg der Export nach Belgien um 6000 to, nach Italien um 26 000 to, nach den baltischen Staaten, nach Rumänien um 8 000 to u. nach Jugoslavien um 14 000 to.

Der laufende Monat scheint für die Kohlenindustrie sehr kritisch zu werden, ganz besonders mit Rücksicht auf den weiteren Rückgang des Exports nach den Sukzessionsstaaten und das Zurückgehen des Absatzes auf den inländischen Markt.

Hohe Einnahmen aus den staatlichen Wäldern.

Entsprechend den provisorischen Rechnungsabschlüssen zahlte das Landwirtschaftsministerium in die staatliche Zentralkasse in der Zeit vom 1. April 1927 bis zum 31. März d. Js. an Einnahmen aus den staatlichen Wäldern zł. 108 999 262,56 ein, während für diesen Zeitraum nur die Summe von 52 Millionen zł. vorgesehen war. Ausserdem kauften in dieser Zeit die staatlichen Wälder aus eigenen Einnahmen die Wälder, die zu den durch die Bank Rolny von Fürsten Thurn-Taxis erworbenen Gütern gehörten, sowie das Gut Runowo vom Grafen Bethmann-Hollweg für 16 Millionen zł. auf.

Gasolinindustrie.

Der Gasolinexport betrug im Jahre 1927 1.133 to, d. s. 299 to mehr, als im Jahre 1926. Der Export in die einzelnen Länder stellt sich in to wie folgt dar: (die erste Ziffer gilt für das Jahr 1927, die zweite für das Jahr 1926): Oesterreich — 505 (314), Czechoslovakei — 448 (496), Frankreich — 33 (0), Schweiz — 65 (12), Ungarn — 82 (12).

Kommission zur Untersuchung der Preisunterschiede.

Vor einigen Tagen fand im Innenministerium eine Konferenz in der Angelegenheit der Begründung einer Kommission, die sich mit der Untersuchung der Ursachen der Preisunterschiede in den einzelnen Ortschaften der Republik Polen befassen soll. Die Kommission wird sich aus Vertretern des Innenministeriums und des Ministeriums für Industrie und Handel sowie aus Vertretern der Kaufmannschaft zusammensetzen.

Steuern / Zölle / Verkehrs-Tarife

Vorlegung von Ursprungszeugnissen bei der Zollabfertigung einzelner Waren.

Dr. Ga. Gemäss Punkt 2b des Rundschreibens des Finanzministers von 3. März 1928 betreffend die Anwendung der Einfuhrverbote bei einzelnen Waren, war für diejenigen Waren, die in den Listen II und III enthalten sind (vergl. Nachtrag II zum W. V. Zollhandbuch für Polen Seite 13—17) und nicht aus dem deutschen Reiche stammen und herkommen, einer Erleichterung dahin-

gehend geschaffen worden, dass die nichtdeutsche Herkunft dieser Waren anstatt durch Ursprungszeugnisse, durch Handels- und Frachtdokumente erwiesen werden konnte, jedoch mit der Beschränkung, dass die erwähnten Waren sich am 15. März 1928 im polnischen Zollgebiet befinden oder im Auslande zur Beförderung in das polnische Zollgebiet spätestens am 14. März 1928 aufgegeben wurden. Diese Voraussetzung galt allerdings nur dann, wenn die Waren bis zum 14. April 1923 einschl. zur Zollabfertigung angemeldet wurden. Ist demnach die Zollabfertigung dieser Ware bis zum 14. April 1928 einschl. nicht erfolgt, so sind auch für den Fall, dass die Waren bereits am 14. März 1928 im Auslande zur Beförderung in das polnische Zollgebiet aufgegeben worden sind, Ursprungszeugnisse vorzulegen.

Wir weisen daher nochmals darauf hin, dass die in den Listen II und III enthaltenen Waren, sofern sie nicht aus dem deutschen Reiche stammen und herkommen, zwar einer Abfertigung ohne Einfuhrgenehmigung unterliegen, jedoch muss ihre Herkunft vom 14. April 1928 ab nunmehr allgemein durch Ursprungszeugnisse bestätigt sein, die mit einem Visum der polnischen Konsulate folgenden Inhalts versehen sind:

Wiza Nr. . . . . . .

Wizowano w urzędzie konsularnym Rzeczypospolitej Polskiej w . . . . w myśl Par. 1 rozporządzenia Rady Ministrów z dn. 10. lutego 1928 r. (Dz. U. R. P. Nr. 15, poz. 113). Nie dotyczy zniżek celnych.

Miejscowość . . . . Data . . . . .
Pobrano . . . .
Wiza ważna do dn. . . . . .
(Unterschrift und runder Stempel).

Nachtrag 1 zum Gütertarif.

Sch. Das Verkehrsministerium in Warszawa hat mit Wirkung von 1. April 1928 den Nachtrag 1 zum Güter- und Tiertarif der polnischen Staatsbahn veröffentlicht. Durch diesen Nachtrag werden folgende Aenderungen eingeführt:

Tarifvorschriften: Punkt 13. Dem Absender ist bei Bestellung eines Wagens für eine Halbwagenladung nicht mehr gestattet ein bestimmtes Ladegewicht zu fordern. Diese Vorschrift ist deshalb in den Tarif aufgenommen worden, weil die Eisenbahn berechtigt ist bei derartigen Sendungen Zuladungen vorzunehmen. Sie muss daher die Möglichkeit haben einen hierfür geeigneten Wagen zu stellen. Punkt 14. Dem Absender ist gestattet Ganzwagenladungen mit eigenem Verschluss zu versehen. Als solche gelten jedoch nur Vorlegeschlösser. Punkt 16. Die Frachtberechnung für Alteisen war bisher mindestens für das Ladegewicht vorzunehmen. Diese Bestimmung ist aufgehoben worden. Punkt 66. In das Verzeichnis der Güter, deren Fracht um 50% zu erhöhen ist (sperrige Güter), sind Zigarettenhülsen, Tabak- und Tabakfabrikate aufgenommen worden. Punkt 84. Der 10 und 20%-tige Zuschlag für Kühlwagen ist auch für die Beförderung auf nichtpolnischen Strecken zu berechnen. Punkt 98. Absatz II. Für den Transport zwischen Sandomierz und Sandomierz port ist eine Ortsgebühr von 5 bezw. 10 Zloty eingeführt worden.

Güterklassifikation. Gruppe 1 b. Aufgenommen ist Unkrautsamen (Abfall beim Hecheln von Getreide). Gruppe 16 d. Aufgenommen ist Mehl von Baumwollsamen. Gruppe 42 a. Zugesetzt ist bei Brennholz die Beschränkung „nicht entrindet“. Gruppe 52 c. Aufgenommen ist Schlemmkreide. Gruppe 56 c hat folgende Fassung erhalten: „Kaolin, geschlemmt = Klasse VII., Kaolin, glasiert = Klasse VI.“ Gruppe 59 b. Aufgenommen sind Wasserleitungsgegenstände aus Porzellan und Ton. Gruppe 61 c. Aufgenommen sind Dinassteine und Dinasziegel. Gruppe 108 für Lampen usw. hat folgende Fassung erhalten: a) Alle Artikel dieser Gruppe, ausser nachstehenden (Stückgutklasse I., Wagenladungsklasse III), b) Laternen aus Blech mit Glasarmatur (Stückgutklasse II., Wagenladungsklasse V).

Ausnahmetarife. Nr. 6. Unbearbeitetes Holz, an Tränkungsanstalten adressiert, ist in Punkt 2 b aufgenommen worden. Die Fracht für diese Sendungen wird demnach künftighin nach Klasse G berechnet. Nr. 9. Für Kohlenklasse ist die Tarifklasse B in D geändert. Hierdurch tritt eine Verbilligung dieser Frachten bei einer Entfernung über 400 Km. ein. Nr. 14. Die ermässigten Frachtsätze für Erze an Erzwäschereien sind auf die Transporte von den Erzwäschereien ausgedehnt. Nr. 34. Als Absender von Reissendungen kommen bei Anwendung dieses Ausnahmetarifs nur Fabriken für Reisschälung in Betracht. Nr. 38 für Salz. Dieser Ausnahmetarif ist auf die Versandstationen Bolechów, Dobromyl, Dolina, Drohobycz, Inowrocław, Kalusz, Lanczyn, Stebnik, Wapno und Zabłotów ausgedehnt worden. Nr. 40 für Oelsaaten ist neu eingeführt. Er hat Gültigkeit von sämtlichen Stationen der Staatsbahndirektion Wilna nach den Stationen Wilna, Radom, Bendzin und Szamotuły. Nr. 41 für Pappe (Kartonpapier) ist neu eingeführt. Er gilt von sämtlichen Stationen der Staatsbahndirektion Wilna nach sämtlichen Stationen der Staatsbahndirektionen Katowice und Kraków. Die Fracht hierfür wird bei einer Entfernung von 1 bis 400 Km. nach Klasse VI., bei einer Entfernung von 401 bis 700 Km. nach einem Frachtsatz von 300 Groschen für 100 Kg. bei Frachtberechnung für mindestens 15 000 Kg. und nach einem Frachtsatz von 360 Groschen für 100 Kg. bei Frachtberechnung für mindestens 10 000 Kg. und bei einer Entfernung über 700 Km. nach Klasse VII. berechnet. Nr. XIII. Die Vorschrift der Frachtberechnung für Brennholz bei der Durchfuhr durch Polen nach Klasse E ist aufgehoben worden. Die Frachtberechnung erfolgt nunmehr nach Klasse G. Nr. XXV. für die Ausfuhr von Salz. Bei Auflieferung in geschlossenen Zügen von mindestens 700 Tonnen ist eine Frachtermässigung von 10% vorgesehen. Nr. XXVI. für die Ausfuhr

Zusätze zum polnisch-rumänischen Warentarif.

Der Verkehrsminister gibt bekannt, dass am 31. April d. Js. der Zusatz 6 zum polnisch-rumänischen Warentarif sowie der Zusatz 9 zum polnisch-rumänischen Warentarif, der vom 15. November 1926 in Geltung ist, in Kraft treten. Diese Zusätze enthalten Aenderungen und Ergänzungen der betr. Tarife, insbesondere betreffen sie die Aufnahme einiger rumänischer Stationen als Empfangsstation, sowie einige polnische Stationen als Versandstation.

„Schlager“ für Ausstellungen u. Messen

Von **P. Max Grempe**, Berlin-Friedenau.

In den messefähigen Branchen muss man sich schon in normalen Zeiten, namentlich aber in Perioden der Absatzstockung oder des schweren Konkurrenzkampfes die Frage vorlegen, **welche Warenmuster am besten gehen werden.** Das Problem spitzt sich dahin zu: welche Waren jedes Industriezweiges usw. werden auf der kommenden Messe den besten Absatz haben? Welche Grundsätze sind zu beachten, um Erzeugnisse und Neuheiten zu „Schlagern“ zu machen?

Durch Eindrücke auf Austellungen und Messen der letzten Jahre und der Waren-Austellungen in Schaufenstern, Läden usw. der letzten Zeit wird man sich in jeder Branche bei der Beantwortung dieser Frage zunächst Klarheit darüber schaffen müssen, welche Artikel n i c h t gehen. Danach wird man die Feststellung zu treffen haben, nach welchen Erzeugnissen der verhältnismässig grösste Bedarf besteht.

Offensichtlich haben in Zeiten wirtschaftlicher Nöte am wenigsten diejenigen Erzeugnisse Aussichten, die keinen allgemeinen, dringenden, ständig durch schnellen Verbrauch neu entstehenden Bedürfnissen entsprechen. Diesem Schicksal unterliegen natürlich auch die Muster für Austellungen und Messen. Bei Artikeln dieser Art wird der Absatz auch durch eine Schaustellung selbst da nicht über alle Schwierigkeiten hinweggebracht werden können, wo sich in einem Gewerbezweig viel zu viel Hersteller auf bestimmte Typen geworfen haben. Es ist immer eine missliche Sache, wenn eine Art Mode in einer Branche treibhausmässig hochgezüchtet und schliesslich weit über den berechtigter Weise zu erwartenden Bedarf gepflegt wird. Es liessen sich mit Leichtigkeit Beispiele beibringen, die zeigen, wie in bestimmten Gewerbezweigen derartige Tendenzen in kurzer Zeit eine Ueberproduktion brachten. Diese führte nicht nur zu mehr als gedrückten Preisen, sondern nur zu oft auch zu einem schnellen Ueberleben der betreffenden Erzeugnisse.

Man wird also in jeder Branche bei der Herstellung der Muster, Verbesserungen und Neuheiten die Frage aufzuwerfen haben, ob für den Artikel grössere Verbraucherkreise vorhanden oder noch neu zu gewinnen sind. Weiter ist in Betracht zu ziehen, ob etwa bei Neuaufnahme der Erzeugung nicht schon der Höhepunkt einer Modeströmung in dieser Ware überschritten ist. Schliesslich muss jeder Fabrikant usw. bedenken, ob nicht etwa die Wettbewerber auf diesem Gebiet aus verschiedenen Gründen Vorsprünge haben, die so leicht weder in der Preisstellung noch in der Güte einzuholen sind.

Die Zeiten der Warennot, wo die Einkäufer anstehen mussten und „Preise freibleibend“ Parole war, scheiden natürlich als anormale Zeiten aus. Wer im gewöhnlichen Wirtschaftsverlaufe als Aussteller ernsthafte Messeinkäufer auf seinem Stand sehen will, der muss sowohl in der Preisstellung wie in der Güte der Ausstellung mit den Wettbewerbern seiner Branche Schritt halten können. Daher muss sich der Erzeuger bezw. Grossist in seinem Gewerbezweige auch nach den Artikeln umsehen, die von den Konkurrenten mit Erfolg geführt werden. Zu den aussichtsreichen Vorbereitungen für Warenmuster gehören natürlich auch eingehende Informationen über die zur Zeit erreichbaren Preise wie über die Aufwendungen für die erforderlichen Rohstoffe, Zwischenerzeugnisse, Löhne, Gehälter usw. Hieraus wird sich dann für den Fachmann ergeben, ob es ihm möglich sein wird, die infragekommenden Artikel wohlfeil zur Musterschau zu bringen. Dabei ist aber auch das wichtige Kapitel der Kosten planmässiger, wirksamer Reklame nicht zu vergessen!

Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, so wird die Frage auftauchen, ob nicht durch Verbesserung des Arbeitsganges, durch Vervollkommnung der maschinellen Arbeitseinrichtungen usw. die Erzeugung so verbilligt werden kann, dass man auf diesem Wege eine Ware zu einem Schlager machen kann. Gelingt das, dann kann man auf der Musterschau das Fabrikat in guter Ausführung besonders wohlfeil den Einkäufern mit Erfolg vorführen.

Im allgemeinen wird man überall mit **den** Warenmustern Erfolg erzielen, die sich in mässigen Preisgrenzen bewegen. Damit **reden wir durchaus nicht dem billigen Ausschuss, sondern grundsätzlich der Qualitätsware das Wort!** Von dem im üblen Sinne des Wortes „billigen“ Erzeugnis sollte jeder Fabrikant gerade bei der Herausbringung von Mustern, die zu **Schlagern** werden sollen, die Hand lassen. Denn selbst bei grösster Verbilligung der Waren werden vernünftige Einkäufer mit Recht den Wünschen der einsichtigen Verbraucherkreise nach Artikeln Rechnung tragen, die auf längere Zeit gute Haltbarkeit verbürgen.

Neben Dauerwaren der verschiedenen Branchen zu wohlfeilen Preisen werden jene Warenmuster Beachtung finden, die **künstlerischen und kunstgewerblichen Gesichtspunkten** Rechnung tragen. Aber die Erzeuger müssen sich darüber klar sein, dass hier schon etwas der Luxus beginnt, den sich nicht alle Kreise leisten können. Auch für viele Messemuster mit künstlerischem Einschlag oder kunstgewerblicher Verschönerung werden nur dann günstige Geschäftsaussichten anzunehmen sein, wenn diese Erzeugnisse entweder besonders eigenartig oder aber nur von wenigen Ausstellern einer Branche zur Musterschau gebracht werden. Dann verteilt sich die Erzeugung einer kleinen Zahl von Ausstellern auf einen grossen Verbraucherkreis so, dass jeder Lieferant Aussichten hat, Geschäfte zu machen.

Wenig Aussichten werden jene Fabrikate haben, die mehr oder minder kostspielige oder gar sinnlose Spielereien für grosse Kinder abgeben. An diesen Artikeln ist in den letzten Jahren genug auf den Markt geworfen worden. Die Kreise der Kriegsverdiener, Schieber und Konsorten sind dauernd keine Verbraucherkreise von Bedeutung!

Wenn somit das Hauptgebiet der zu empfehlenden Warenmuster sich streng nach dem Gesichtspunkt guter Gebrauchswaren zu wohlfeilen Preisen orientieren muss, so bleiben daneben doch immer wieder die **Aussichten für wirkliche Nuheiten und Verbesserungen als Schlager günstig.** Allerdings verschone man uns mit gewissen „Neuheiten“ bedenklicher Art. Dadurch, dass man die äussere Umhüllung eines Gebrauchartikels sechseckig macht, die bisher viereckig oder rund aussah, oder dass man einen Gegenstand etwas grösser oder kleiner ausführt, werden keine Neuerungen geschaffen, die sich als Warenschlager beim kritischen Einkäufer sehen lassen können. Neuheiten im guten Sinne des Wortes sollen den technischen Fortschritt wie den künstlerischen oder kunstgewerblichen Geschmack in jedem Gewerbezweige verkörpern. Wer Messen und Ausstellungen kritisch durchwandert, der findet erfreulicher Weise doch immer wieder einmal — wenn vielleicht auch nur verhältnismässig selten — selbst bei alltäglichen und wohlfeilen Gebrauchsartikeln Neuerungen oder vorteilhafte Ausführungsarten für alle Bedürfnisse, die gewissermassen das **Ei des Kolumbus** darstellen. Dann zeigt sich erfahrungsgemäss für diesen Artikel auch bei den Einkäufern grosses Interesse. Warenmuster, die wirkliche Neuheiten bedeuten, haben zudem noch den grossen Vorteil, dass man bei ihrer Preisberechnung nicht ängstlich zu sein braucht. Bei Artikeln dieser Art sind Messeaufträge, sofern es sich um wirklich vervollkommnete Gebrauchswaren handelt, erfahrungsgemäss auch dann leicht hereinzubekommen, wenn diese Ware etwas teurer als die bisherigen Produkte für ähnliche Zwecke sind. Da es sich um eine praktische Neuerung handelt, so weiss der Einkäufer, dass er seinem Publikum einen Artikel bringt, für den Interesse und somit Kaufneigungen vorhanden sind. Wir haben es dann hier mit einem **Schlager im guten Sinne des Wortes** zu tun.

Wirklich gute Verbesserungen können auch manche Erzeugnisse, die nach dem bisherigen Bau und der Verwendungart mehr Luxusartikel sind, zum praktischen Gebrauchsgegenstand für weite Kreise machen. Infolge vergrösserten Bedarfs kann dann Massenerzeugung erforderlich werden. Die Folge ist dann oft für den Hauptartikel eine solche Verbilligung, dass durch die Neuerung für diese sowohl wie für die Ursprungsware Riesen-Messeaufträge zu erzielen sind.

Stellt man also die Frage: Welche Muster werden am besten gehen, so wird der erfahrene Besucher von Ausstellungen und Messen antworten: neben wirklich praktischen Neuerungen und Verbesserungen solche Muster, die gegebenenfalls künstlerische und kunstgewerbliche Gesichtspunkte der Qualitätsarbeit gut verkörpern, also **Messe-Schlager** darstellen!

Weltwirtschaft

Die Entwicklung der deutschen Holzeinfuhr.

(ik) Die Lage der Holzindustrie ist im allgemeinen noch zufriedenstellend. Auf dem Inlandsmarkt war das Jahr 1927 infolge des für dieses Jahr festgelegten verhältnismässig grossen Bauprogramms befriedigend. Die Aussichten für 1928 sind jedoch weniger günstig, weil infolge der ungünstigen Geldmarktverhältnisse wenig Aussicht dafür besteht, dass das diesjährige Bauprogramm annähernd an das des Vorjahres herankommen wird. Immerhin wird jedoch damit gerechnet, dass für das laufende Jahr noch grössere Bauaufträge zur Ausführung kommen werden. Was das **polnische Schnittmaterial** anbelangt, so ist das Kontingent für seine Einfuhr vor kurzem bekanntlich mit 1 Million cbm pro Jahr soweit gefasst worden, dass die Einfuhr praktisch frei ist, da die deutschen Werke derart grosse Mengen nicht abrufen. Die endgültige Regelung wird allerdings erst durch den Handelsvertrag erfolgen, dessen Abschluss noch in ziemlich weiter Ferne liegt. Die Einfuhr von polnischem Rundholz ist irgendwelchen Kontingentsbestimmungen nicht unterworfen. Neben dem polnischen Material führt Deutschland u. a. auch Schnittholz aus Oesterreich, der Czechoslavakei, Jugoslavien, Finnland, Amerika und Afrika ein. Der deutsche Gesamtbedarf beträgt jährlich etwa 45 Mill. Festmeter, von denen 15 Mill. Festmeter eingeführt werden. Ein Teil hiervon gelangt im Veredelungsverkehr zur Ausfuhr. So u. a. nach England, Holland, Belgien und Frankreich. Frankreich erhält einen Teil dieser Ausfuhr als Reparationsmaterial.

Besserung der Deutsch-oberschlesisch. Kohlenförderung im März.

(ik) Oberschlesiens Kohlenförderung stieg im März laut **„Industrie - Kurier“** auf arbeitstäglich (alles in Tonnen) 65 314 (62 672), bezw. bei 27 (24) Arbeitstagen auf insgesamt 1 763 476 (1 501 734). Durch Verkauf

wurden innerhalb der Provinz Oberschlesien 521 131 (467 721), nach dem übrigen Deutschland 1 095 193 (871 888), der Czechoslovakei 64 203 (80 608), Deutsch-Oesterreich 2 520 (3 678) und nach Ungarn 25 (695). Der Export ging gegen Februar um 18 233 zurück. Die Reichsbahn bezog insgesamt 267 203 (239 291). Der gesamte, durch Verkauf erfolgte Absatz belief sich auf 1 683 072 (1 424 590), wovon mit der Hauptbahn 1 421 945 (1 188 938) und auf dem Wasserwege 287 396 (70 456) verfrachtet wurden. Die Kohlenbestände stiegen auf 344 143 (335 007); die Koksvorräte verringerten sich auf 45 580 (45 992). Angefordert und gestellt wurden arbeitstäglich 5 709 (5 401) bezw. insgesamt 154 144 (129 618) Wagen.

Zusammenkunft der internationalen Industrieorganisationen in Rom.

Die Teilnahme Deutschlands.

(ik) In der zweiten Aprilhälfte findet in Rom eine Zusammenkunft der Direktoren der nationalen Industrieorganisationen statt. Es handelt sich hierbei um eine Fortsetzung von Besprechungen, die im Oktober vorigen Jahres in London aufgenommen wurden, die aber mit den besonderen Besprechungen zwischen deutschen und englischen Industriellen nichts zu tun haben. Die einladende Organisation ist diesmal der italienische Industriellenverband. Der Reichsverband der Deutschen Industrie wird durch Geheimrat Dr. Kastl und Dr. Herle vertreten. Weiterhin nehmen u. a. Vertreter Englands, Frankreichs, Jugoslaviens, Schwedens, Dänemarks, Spaniens und Belgiens teil. Die Tagesordnung ist noch nicht bekannt gegeben. Unter anderem sollen, wie verlautet, zu den Beratungsgegenständen Verkehrs-, Zollfragen und Industriestatistiken zählen.

Messen u. Ausstellungen

Eröffnung der Posener Messe am 29. April d. Js.

Die feierliche Eröffnung der diesjährigen internationalen Messe in Poznań erfolgt am Sonntag, den 29. April d. Js. um 9,30 im Rezeptionssaale des Verwaltungsgebäudes.

Die Posener Messe wird die ganze Woche, vom 29. April bis zum 6. Mai dauern.

Gelände für landwirtschaftliche Maschinen.

Die Abteilung für landwirtschaftliche Maschinen vergrössert ihre Teilnahme an der Posener Messe von Jahr zu Jahr. Das für landwirtschaftliche Maschinen vorgesehene Gelände erwies sich infolge der zahlreichen in- als auch ausländischen Anmeldungen als zu gering, sodass sich die Notwendigkeit einstellte, dieses zu erweitern. Zu diesem Zweck wird auf Beschluss der Stadt Poznań eins der am Messegelände liegenden Gebäude abgetragen, und zwar das Bahnhofshotel. Auf diesem Gelände werden die landwirtschaftlichen Maschinen aufgestellt werden, die in der Messehalle keinen Platz fanden.

Automobilindustrie.

Die Automobilindustrie wird an der diesjährigen Messe in Poznań stark vertreten sein. Von den Automobilfirmen sind so viele Anmeldungen eingelaufen, dass der gewaltige oberschlesische Turm nicht in der Lage sein wird, alle Exponate unterzubringen. Infolgedessen wird ein Teil der Automobile in der Maschinenhalle und auf offenem Gelände aufgestellt werden. Auf der diesjährigen Messe werden die letzten Neuerungen auf dem Gebiet der Automobilindustrie demonstriert werden.

Verein selbständiger Kaufleute E. V. Katowice.

Katowice, den 10. April 1928.
ul. M. Piłsudskiego 27.

Hiermit lade ich zu der

diesjährigen Hauptversammlung
des Vereins selbständiger Kaufleute Katowice
für
Donnerstag, den 19. April cr. abends 8 Uhr
in den Saal der Erholung, ul. św. Jana 10 ergebenst ein.

Tagesordnung.

1. Erstattung des Jahres- und Kassenberichtes.
2. Entlastung des Vorstandes.
3. Wahl des Vorstandes, der Mitglieder der Schlichtungskommission, der Rechnungsprüfer, der Delegierten für den Verband der Kaufmännischen Vereine der Wojewodschaft Schlesien.
4. Beschlussfassung über den Haushaltsplan pro 1928.
5. Referat über die neue Verordnung betr. Złoty-Eröffnungsbilanzen.
6. Bericht über aktuelle Fragen des Zollwesens.
7. Verschiedenes.

Ich bitte um zahlreiches und pünktliches Erscheinen.

Mit kollegialer Begrüssung
I. Grünpeter
Vorsitzender.

Verantwortlich für den gesamten Inhalt und Verlag: Dr. Konrad Bortel, Katowice. — Verlag: „Hermes" Sp. z. ogr. odp., Katowice. — Druck: Śl. Zakł. Graf. i Wyd. „Polonia" S. A. Katowice.